

673 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

8. 2. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Österreichische Hochschülerschaft
(Hochschülerschaftsgesetz 1973)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Österreichische Hochschülerschaft

§ 1. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, der die in Abs. 2 genannten Personen angehören.

(2) Der Österreichischen Hochschülerschaft gehören an:

- a) die ordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft;
- b) die ordentlichen Hörer fremder Staatsbürgerschaft und Staatenlose;
- c) die außerordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft;
- d) die außerordentlichen Hörer fremder Staatsbürgerschaft und Staatenlose

an den österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen, an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen.

(3) Die in Abs. 2 lit. a genannten Mitglieder sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft aktiv und passiv wahlberechtigt.

(4) Die in Abs. 2 lit. b genannten Mitglieder sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft aktiv wahlberechtigt.

(5) An der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen sind nur jene in Abs. 2 lit. a und b genannten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 wahlberechtigt, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die in Abs. 2 lit. c und d genannten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Aufgaben und Rechte

§ 2. (1) Der Österreichischen Hochschülerschaft obliegt die Interessenvertretung sowie die ideelle und materielle Förderung ihrer Mitglieder. Insbesondere obliegt ihr:

- a) Die Mitwirkung in akademischen Behörden und den Behörden nach dem Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971 und 286/1972, nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen;
- b) innerhalb ihrer Zuständigkeit den staatlichen Behörden, insbesondere dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und den akademischen Behörden sowie den gesetzgebenden Körperschaften Gutachten und Vorschläge über Angelegenheiten der Studierenden und des Hochschulwesens zu erstatten;
- c) die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, staatlichen und akademischen Behörden, in internationalen Studentenorganisationen, vor der Öffentlichkeit und durch Beistellung eines Anwaltes vor Gerichten;
- d) die fachliche Förderung durch Studienberatung, Versorgung mit Studienbehelfen, Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltung von Wiederholungskursen und Vermittlung von Studienreisen;
- e) die kulturelle Förderung durch Führung von Studentenbüchereien, Veranstaltung von Vorträgen, Theaterabenden, Konzerten, Vermittlung des Besuches solcher Veranstaltungen sowie des Besuches von Museen und anderen kulturellen Einrichtungen;
- f) die sportliche Förderung durch die Abhaltung sportlicher Veranstaltungen und die

- Beteiligung an Wettkämpfen sowie an akademischen Meisterschaften;
- g) die gesundheitliche Betreuung und Krankenfürsorge, insbesondere durch Reihenuntersuchungen, Abschluß von kollektiven Versicherungen oder den Betrieb von Versicherungseinrichtungen;
- h) die Förderung wirtschaftlicher Interessen und die Hilfeleistung durch Vergabe von Unterstützungen und Beihilfen an sozial bedürftige Mitglieder, Wohnungsfürsorge, Führung von Studentenheimen und Menschen, Vermittlung von Privatstunden und anderem Nebenerwerb sowie die Errichtung von Wirtschaftsbetrieben, die der Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft dienen, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 19 bis 21;
- i) die Mitwirkung bei anderen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung oder von den akademischen Behörden fallweise auf Dauer durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Angelegenheiten kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art.

In anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen übertragene Kompetenzen bleiben unberührt.

(2) Die Bundesministerien haben Gesetzentwürfe, die studentische Angelegenheiten betreffen, vor ihrer Vorlage an die Bundesregierung und Verordnungen dieser Art vor ihrer Erlassung der Österreichischen Hochschülerschaft unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Insbesondere ist auch die Mitwirkung der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, sicherzustellen. § 17 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, Veranstaltungen an jeder Hochschule durchzuführen. Solche Veranstaltungen sind dem Rektor wenigstens drei Tage vorher anzugeben. Bei Unterlassung der Anzeige geht das Recht verloren. Der Rektor hat die Veranstaltungen zu untersagen, wenn eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes oder eine Störung der Ordnung auf dem Boden der Hochschule zu erwarten ist. Der Rektor bestimmt, welche Räume für die Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sowie den Zeitraum, für den sie zur Verfügung stehen. Diese Veranstaltungen sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Hochschule und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden.

(4) Die Österreichische Hochschülerschaft und die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, an jeder Hochschule Informationsmaterial zu verteilen und an den hiezu von der zuständigen akademischen Behörde zugewiesenen Anschlagplätzen Anschläge anzubringen. Die zuständige akademische Behörde hat die dafür erforderlichen Anschlagsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Hochschülerschaften an den Hochschulen

§ 3. (1) Die Hochschülerschaften an den Hochschulen sind Körperschaften öffentlichen Rechtes, der die an der jeweiligen Hochschule inskribierten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 2 angehören. Sie führen die Bezeichnung „Hochschülerschaft an der“ mit einem die Zugehörigkeit zur betreffenden Hochschule kennzeichnenden Zusatz.

(2) Den Hochschülerschaften an den Hochschulen obliegen mit Ausnahme der Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften alle in § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

Organe

§ 4. (1) Organe der Österreichischen Hochschülerschaft sind:

- a) Der Zentralausschuß;
- b) die Wahlkommission.

(2) Organe der Hochschülerschaften an den Hochschulen sind:

- a) Die Hauptausschüsse;
- b) die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen;
- c) die Studienrichtungsvertretungen;
- d) die Instituts(Klassen)vertretungen;
- e) die Studienabschnittsvertretungen;
- f) die Wahlkommissionen.

(3) Die Funktionsperiode der in Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a und b genannten Organe beginnt jeweils mit dem der Wahl (Konstituierung) folgenden 1. Oktober und endet mit 30. September des zweiten darauffolgenden Jahres. Die Funktionsperiode der in Abs. 2 lit. c bis e genannten Organe endet mit 30. September des folgenden Jahres.

Der Zentralausschuß

§ 5. (1) Dem Zentralausschuß gehören an:

- a) Für je 1500 aktiv Wahlberechtigte ein Mandatar mit vollem Stimmrecht;
- b) die Vorsitzenden der Hauptausschüsse mit beratender Stimme und Antragsrecht, sofern sie nicht gemäß lit. a stimmberechtigt sind.

673 der Beilagen

3

(2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und b. Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 2 lit. a.

(3) Der Zentralausschuß hat seinen Sitz in Wien. Ihm obliegen alle in § 2 umschriebenen Aufgaben, sofern sie in ihrer Bedeutung oder in ihrem Umfang über den Bereich der einzelnen Hochschulen hinausgehen. Insbesondere obliegt dem Zentralausschuß:

- a) Die Beschußfassung über den Jahresvorschlag;
- b) die Beschußfassung über die Verteilung der jährlich für die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen zur Verfügung stehenden Geldmittel. Hieron sind zumindest 20 vom Hundert für die Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft und zumindest 50 vom Hundert für die Aufgaben der Hochschülerschaften an den Hochschulen vorzusehen. Die Verteilung auf die Hochschülerschaften an den Hochschulen hat nach Maßgabe der Mitgliederzahl zu erfolgen, wobei aber ein zur Führung der notwendigen Einrichtungen jeder Hochschülerschaft ausreichender Mindestbetrag jedenfalls zuzuweisen ist.

(4) Alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind berechtigt, bei den Sitzungen des Zentralausschusses als Zuhörer anwesend zu sein. Der Vorsitzende des Zentralausschusses kann die Zulassung von Zuhörern soweit beschränken, als dies im Hinblick auf die Größe des Sitzungsraumes notwendig ist. Er hat Zuhörer, die den geschäftsordnungsmäßigen Verlauf der Sitzung stören, von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Der Zentralausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit die Anwesenheit von Zuhörern bei einzelnen Punkten der Tagesordnung ausschließen.

(5) Der Zentralausschuß kann zur Besorgung seiner Angelegenheiten aus seiner Mitte Ausschüsse einrichten. Diese dienen der Beratung des Zentralausschusses oder der vorläufigen Entscheidung dringlicher Angelegenheiten. Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der im Zentralausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen zusammen. Eine andere Zusammensetzung eines Ausschusses kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(6) Den Sitzungen des Zentralausschusses und der Ausschüsse können Experten und sonstige Auskunftspersonen beigezogen werden.

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse des Zentralausschusses sind nicht öffentlich. Sie können jedoch auf Grund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des jeweiligen Ausschusses für öffentlich (Abs. 4) erklärt werden.

(8) Zu einem Beschuß des Zentralausschusses oder eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(9) Der Zentralausschuß hat mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der insbesondere die Einrichtung von Ausschüssen, der Zeitpunkt, die Einberufung und der Ablauf von Sitzungen und Hörerversammlungen, die Erstellung der Tagesordnung sowie die Wahl der Vorsitzenden und Referenten zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(10) Sofern ein Beschuß des Zentralausschusses eine gemeinsame Durchführung erfordert, sind die Organe aller Hochschülerschaften an den Hochschulen zur ungesäumten Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet.

Die Hauptausschüsse

§ 6. (1) Der Hauptausschuß ist das oberste Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule. Ihm gehören an:

- a) 9 Mandatare mit vollem Stimmrecht. Übersteigt die Zahl der aktiv Wahlberechtigten 5000, so sind für je weitere 1000 aktiv Wahlberechtigte ein zusätzlicher Mandatar, jedoch höchstens 19 Mandatare zu wählen. Ergibt sich hierdurch eine gerade Zahl von Mandataren, so ist diese um einen weiteren Mandatar zu ergänzen;
- b) die Vorsitzenden der Fakultäts(Abteilungs)-vertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht, sofern sie nicht Mandatare gemäß lit. a sind.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschülerschaften, die an dieser Hochschule immatrikuliert und gemäß § 1 Abs. 3 und 4 aktiv wahlberechtigt sind. Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv wahlberechtigten Mitglieder, soweit sie gemäß § 1 Abs. 3 passiv wahlberechtigt sind.

(3) Den Hauptausschüssen obliegen die im § 3 Abs. 2 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen, sofern diese nicht durch Fakultäts(Abteilungs)-vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts- und Studienabschnittsvertretungen (§§ 7 bis 10) wahrgenommen werden. Insbesondere obliegt den Hauptausschüssen:

- a) Die Beschußfassung über den Jahresvorschlag; darin ist ein Verfügungsrecht des Hauptausschusses über zumindest 40 vom Hundert der von der Österreichischen

- Hochschülerschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel und ein Verfügungsrecht der Fakultäts(Abteilungs)vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts- und Studienabschnittsvertretungen über zusammen mindestens 40 vom Hundert dieser Geldmittel vorzusehen;
- b) die Entsendung von Studentenvertretern in die oberste akademische Behörde der Hochschule und die Behörden nach dem Studienförderungsgesetz auf Hochschulebene sowie die Abberufung aus diesen Behörden nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im Hauptausschuss vertretenen wahlwerbenden Gruppen;
 - c) die Bereitstellung der für die Erledigung der Aufgaben aller Organe einer Hochschülerschaft notwendigen Verwaltungseinrichtungen.

(4) Die Hauptausschüsse können zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Ausschüsse einrichten.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 9 gelten sinngemäß für die Hauptausschüsse und deren Ausschüsse.

Studentenvertretungen an den Fakultäten (Abteilungen)

§ 7. (1) Bei jeder Hochschülerschaft an Hochschulen mit Fakultäts(Abteilungs)gliederung ist für jede Fakultät (Abteilung) eine „Fakultäts(Abteilungs)vertretung der Hochschülerschaft“ mit einem die Zugehörigkeit zur betreffenden Fakultät (Abteilung) kennzeichnenden Zusatz einzurichten.

(2) Den Fakultäts(Abteilungs)vertretungen gehören an:

- a) 5 Mandatare mit vollem Stimmrecht. Übersteigt die Zahl der aktiv Wahlberechtigten 2000, so ist für je weitere 500 aktiv Wahlberechtigte ein zusätzlicher Mandatar, jedoch höchstens 11 Mandatare zu wählen. Ergibt sich hierdurch eine gerade Zahl von Mandataren, so ist diese um einen weiteren Mandatar zu ergänzen;
- b) je ein Delegierter der für diese Fakultät zuständigen Studienrichtungsvertretungen und Institutsvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht, sofern er nicht Mandatar gemäß lit. a ist.

(3) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2, die ein Studium einer an dieser Fakultät eingerichteten Studienrichtung betreiben. Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv wahlberechtigten Mitglieder, die gemäß § 6 Abs. 2 passiv wahlberechtigt sind.

(4) Den Fakultäts(Abteilungs)vertretungen obliegen die im § 2 Abs. 1 lit. a und b genannten Aufgaben für den Bereich der Fakultät (Abtei-

lung), die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber akademischen Behörden sowie die Koordination der Tätigkeit der Studienrichtungs- und Institutsvertretungen. Insbesondere obliegt den Fakultäts(Abteilungs)vertretungen:

- a) Die Entsendung von Studentenvertretern in akademischen Behörden der Fakultät (Abteilung) sowie in Behörden nach dem Studienförderungsgesetz auf Fakultäts-ebene und die Abberufung aus diesen Behörden nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften;
- b) die Verfügung über die im Budget der Hochschülerschaft an der Hochschule für Zwecke der Fakultäts(Abteilungs)vertretung vorgesehenen Geldmittel.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 9 gelten sinngemäß für die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

Studienrichtungsvertretungen

§ 8. (1) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Hochschule sind Studienrichtungsvertretungen für alle an dieser Hochschule vertretenen Studienrichtungen einzurichten. Diese führen die Bezeichnung „Studienrichtungsvertretung der Hochschülerschaft“ mit einem die Zugehörigkeit zur betreffenden Hochschule und die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz.

(2) Sind mit der Durchführung einer Studienrichtung mehrere Hochschulen gemeinsam betraut, so ist eine gemeinsame Studienrichtungsvertretung einzurichten. Diese ist befugt, die ihr für den Bereich jeder Hochschule zustehenden Aufgaben auszuüben. Abs. 1 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Für je 100 aktiv Wahlberechtigte ist ein Mandatar, jedoch sind mindestens drei, insgesamt höchstens sieben Mandatare zu wählen. Ergibt sich hierdurch eine gerade Zahl von Mandataren, so ist diese um einen weiteren Mandatar zu ergänzen.

(4) Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2, welche ein Studium der jeweiligen Studienrichtung betreiben. Passiv wahlberechtigt sind die aktiv wahlberechtigten Mitglieder, soweit sie gemäß § 6 Abs. 2 passiv wahlberechtigt sind.

(5) Den Studienrichtungsvertretungen obliegt die fachliche Förderung jener Mitglieder der Hochschülerschaft an der Hochschule, die ein Studium der betreffenden Studienrichtung betreiben, die Vertretung der Interessen dieser Mitglieder der Hochschülerschaft an der Hochschule gegenüber akademischen Behörden, die Mitbestimmung und Mitverantwortung nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften in akademischen Behörden für den Bereich der Studienrichtung (Studienkommission), die Entsen-

673 der Beilagen

5

dung eines Vertreters in die Studentenvertretung der Fakultät (Abteilung) und die Verfügung über die im Budget der Hochschülerschaft für Zwecke der Studienrichtungsvertretung vorgesehenen Geldmittel.

(6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 9 gelten sinngemäß für die Studienrichtungsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

Institutsvertretungen und Klassenvertretungen

§ 9. (1) Bei jeder Hochschülerschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule sind für jedes an dieser Hochschule eingerichtete Institut Institutsvertretungen einzurichten. Diese führen die Bezeichnung „Institutsvertretung der Hochschülerschaft“ mit einem die Zugehörigkeit zum Institut kennzeichnenden Zusatz.

(2) Für je 50 aktiv Wahlberechtigte ist ein Mandatar, jedoch sind mindestens drei, höchstens aber sieben Mandatare zu wählen. Ergibt sich hiervon eine gerade Zahl von Mandataren, so ist diese um einen weiteren Mandatar zu ergänzen.

(3) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2, die im Wahlsemester und dem der Wahl vorangehenden Semester eine Lehrveranstaltung dieses Institutes inskribiert haben, sofern diese Lehrveranstaltung für das Mitglied eine Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung nach den für das Mitglied geltenden Studienvorschriften darstellt.

(4) Passiv wahlberechtigt sind die aktiv wahlberechtigten Mitglieder und diejenigen Mitglieder, die innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern unmittelbar vor den Institutsvertretungswahlen gemäß Abs. 3 aktiv wahlberechtigt waren, soweit sie auch gemäß § 6 Abs. 2 passiv wahlberechtigt sind.

(5) Den Institutsvertretungen obliegt die fachliche Förderung jener Mitglieder der Hochschülerschaft an der Hochschule, die eine Lehrveranstaltung dieses Institutes inskribiert haben, sofern diese Lehrveranstaltung nach den für das Mitglied maßgeblichen Studienvorschriften eine Pflicht- und Wahllehrveranstaltung darstellt, die Vertretung der Interessen dieser Mitglieder gegenüber akademischen Behörden, die Mitbestimmung und Mitverantwortung nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften in den akademischen Behörden für den Bereich eines Institutes, die Entsendung eines Vertreters in die Studentenvertretung der Fakultät (Abteilung) sowie die Verfügung über die im Budget der Hochschülerschaft für Zwecke der Institutsvertretung vorgesehenen Geldmittel.

(6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 9 gelten sinngemäß für die Institutsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

(7) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Kunsthochschule ist für jede Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung (§ 14 Abs. 1 der Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971) und bei der Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste für jede Schule oder Meisterschule (§ 12 Abs. 1 des Akademieorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959) eine Klassen(Schul)vertretung einzurichten. Diese führt die Bezeichnung „Klassen(Schul)vertretung der Hochschülerschaft“ mit einem die Zugehörigkeit zur Klasse (Schule) kennzeichnenden Zusatz. Auf Klassen(Schul)vertretungen sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

Studienabschnittsvertretungen

§ 10. (1) Für jeden Studienabschnitt einer Studienrichtung kann im Hinblick auf eine zu große Zahl der von einer Studienrichtungsvertretung zu betreuenden Studenten oder auf zu große fachliche Unterschiede in den Studienabschnitten durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschuß des Hauptausschusses eine Studienabschnittsvertretung eingerichtet werden. Diese führt die Bezeichnung „Studienabschnittsvertretung der Hochschülerschaft“ mit einem die Zugehörigkeit zum jeweiligen Studienabschnitt und zur Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz.

(2) Für je 50 aktiv Wahlberechtigte ist ein Mandatar, jedoch sind mindestens drei, höchstens aber sieben Mandatare zu wählen.

(3) Für das Wahlrecht gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 sinngemäß. Die Studierenden sind für jene Studienabschnittsvertretung wahlberechtigt, die den Studienabschnitt vertritt, in welchem sich der Studierende zu Beginn des Wahlsemesters befunden hat.

(4) Den Studienabschnittsvertretungen obliegt die fachliche Förderung, die Vertretung der Interessen der für sie wahlberechtigten Mitglieder und die Verfügung über die im Budget der Hochschülerschaft für Zwecke der Studienabschnittsvertretung vorgesehenen Geldmittel.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 9 gelten sinngemäß für die Studienabschnittsvertretungen und deren allfällige Ausschüsse.

Sonderfälle

§ 11. (1) Ist eine Hochschule mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut, so übernimmt der Hauptausschuß der Hochschülerschaft an dieser Hochschule die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung und der Fakultätsvertretung. Ist eine Fakultät einer Hochschule mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut, so übernimmt die Fakultätsvertretung die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung. Ist nur ein Institut mit der Durchführung einer Stu-

dienrichtung betraut, so übernimmt die Institutsvertretung die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung.

(2) Der Hauptausschuß kann unter Bedachtnahme auf die geringere Bedeutung eines Institutes für die Durchführung einer Studienrichtung oder die nach Maßgabe der Studienvorschriften nur kurze Inanspruchnahme der Einrichtungen bestimmter Institute durch die Studierenden bestimmen, daß die Wahl von Institutsvertretern zu entfallen hat und deren Aufgaben von der Studienrichtungsvertretung zu übernehmen sind. In diesem Fall kann der Hauptausschuß im Hinblick auf eine zu große Zahl der von der Studienrichtungsvertretung zu betreuenden Institute oder zur Sicherstellung einer ausreichenden Betreuung der Studierenden der jeweiligen Studienrichtung den Studienabschnittsvertretungen dieser Studienrichtung die Aufgaben bestimmter Institutsvertretungen übertragen.

(3) Der Hauptausschuß kann unter Bedachtnahme auf die besondere Bedeutung eines oder mehrerer Institute für die Durchführung einer Studienrichtung bestimmen, daß die Einrichtung einer Studienrichtungsvertretung zu entfallen hat und deren Aufgaben von der Institutsvertretung (von einem aus den beteiligten Institutsvertretungen zu bildenden Ausschuß) zu übernehmen sind.

(4) Im Hinblick auf die geringe Zahl von Studierenden oder die Ähnlichkeit von Studienrichtungen, Instituten oder Klassen (Schulen) kann der Hauptausschuß durch Beschuß gemeinsame Studienrichtungsvertretungen, Institutsvertretungen oder Klassen(Schul)vertretungen einrichten.

(5) Beschlüsse gemäß Abs. 1 bis 4 bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Hörerversammlung

§ 12. (1) Jedes Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Wahlkommission hat mindestens einmal im Semester zur Information der Studierenden und zur Behandlung wichtiger Fragen eine Hörerversammlung einzuberufen. Eine Hörerversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 20 vom Hundert der Wahlberechtigten oder zumindest zwei Mandatare des jeweiligen Organs verlangen. Die Einberufung jeder Hörerversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu erfolgen.

(2) Beschlüsse der Hörerversammlung müssen vom jeweiligen Organ der Hochschülerschaft in Beratung gezogen werden. Bei Abstimmungen sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann.

Studentenvertreter

§ 13. (1) Studentenvertreter der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschüler-schaften an den Hochschulen sind:

- a) die Mandatare;
- b) die Vertreter in staatlichen und akademischen Behörden;
- c) die Vertreter in internationalen Studentenorganisationen;
- d) die Referenten.

Sie haben ihre Aufgaben nach besten Kräften und uneigennützig wahrzuhaben.

(2) Studentenvertreter in internationalen Studentenorganisationen sind an die Beschlüsse des sie entsendenden Organs gebunden und diesem für ihre Tätigkeit verantwortlich. Die Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden sowie in internationale Studentenorganisationen erfolgt mittels einfacher Stimmenmehrheit des jeweiligen entsendenden Organs. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(3) Mandatare können sich bei Sitzungen nur durch Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 2 lit. a vertreten lassen. Mandatare, die ein Funktionsmandat innehaben (§§ 5 Abs. 1 lit. b, 6 Abs. 1 lit. b, 7 Abs. 2 lit. b), können sich nur durch einen passiv Wahlberechtigten für das sie entsendende Organ vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht des Mandatars nachzuweisen.

(4) Zeiten als Studentenvertreter sind bis zum Höchstmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien nach dem Studienförderungsgesetz nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Studentenvertretern steht es frei, an Stelle einer Einzelprüfung die Durchführung der Prüfung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu verlangen.

(5) Die Tätigkeit als Studentenvertreter ist ehrenamtlich. Studentenvertreter haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Barauslagen. Studentenvertretern kann im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und die große zeitliche Belastung durch Beschuß des Zentralausschusses beziehungsweise des zuständigen Hauptausschusses eine Entschädigung gewährt werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter

§ 14. (1) Jedes Organ der Österreichischen Hochschülerschaft, mit Ausnahme der Wahlkom-

673 der Beilagen

7

mission, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Umstände und die Reihenfolge der Vertretung werden durch die Geschäftsordnungen geregelt.

(2) Den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihren Stellvertretern, obliegt die Vertretung der Organe nach außen.

(3) Der Vorsitzende des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Österreichischen Hochschülerschaft“. Ihm, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung der Österreichischen Hochschülerschaft nach außen.

(4) Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten die Hochschülerschaft an der jeweiligen Hochschule nach außen.

(5) Den Vorsitzenden obliegt die Obsorge für die Durchführung der Beschlüsse der jeweiligen Organe und die Erledigung der laufenden Geschäfte. In dringenden Angelegenheiten sind sie allein entscheidungsbefugt. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß in dringenden Angelegenheiten der Vorsitzende der Zustimmung eines Ausschusses des jeweiligen Organs bedarf. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Mandataren in Sitzungen der Organe über alle das Organ betreffende Angelegenheiten zu berichten.

(6) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich.

(7) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen umrissten Teil seiner Aufgaben an jeden seiner Stellvertreter zu übertragen. Auf diesen sind die Bestimmungen des Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

(8) Die nähere Regelung der Kompetenzen der Vorsitzenden erfolgt durch die Geschäftsordnung.

(9) Zur Abwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Wahl von Organen

§ 15. (1) Die Wahlen in den Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen sind auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes gesondert für jedes dieser Organe durchzuführen.

(2) Die Wahlen in den Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen sind alle zwei Jahre in der in Abs. 9 genannten Zeit für ganz Österreich gleichzeitig nach einem Listenwahlrecht durchzuführen. Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl

zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mandate des Organs zu wählen sind, die Drittgrößte, bei vier Mandaten die Viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen;
- auf jede wahlwerbende Gruppe entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist;
- haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandates das Los.

Die auf wahlwerbende Gruppen entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuweilen. Die den auf einen Wahlvorschlag gewählten Mandatare des Organs folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmänner dieser Mandatare.

(3) Die Wahlen in Instituts- und Studienrichtungsvertretungen sind jährlich in der in Abs. 9 genannten Zeit für ganz Österreich gleichzeitig durchzuführen. Kein Wähler darf mehr Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen.

(4) Die Mandate für die gemäß Abs. 3 zu wählenden Organe werden an die Kandidaten nach der Zahl der erhaltenen Stimmen derart vergeben, daß das erste Mandat dem Kandidaten mit der höchsten Zahl der abgegebenen Stimmen, das zweite Mandat dem Kandidaten mit der zweithöchsten Zahl der abgegebenen Stimmen usw. zufällt. Haben nach dieser Berechnung mehrere Kandidaten den gleichen Anspruch auf ein Mandat, weil sie die gleiche Zahl an abgegebenen Stimmen erhalten haben und sind mehr Kandidaten als noch zur Vergabe gelangende Mandate vorhanden, so entscheidet das Los.

(5) Als Wählbarkeitsgründe und, außer dem Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft, als Wahlauschlussgründe gelten jene der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970 sowie die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 3 bis 6, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 4, 9 Abs. 3 und 4 und 10 Abs. 3.

(6) Ein Mandat geht verloren, wenn ein Wahlauschlussgrund eintritt.

(7) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; jedoch ist auch die Stimmabgabe durch die Post (im folgenden Briefwahl genannt) zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag nicht in der Gemeinde, in der er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend ist. In diesem Fall ist die Briefwahl der zuständigen Wahlkommission so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Zustellung oder Aushändigung des Wahlkuverts mit Stimmzettel und eines für die Einsendung aufzulegenden Briefumschlages so lange vor dem ersten Wahltag möglich ist, daß sie der Wahlberechtigte zur Ausübung des Wahlrechtes benützen kann. Wahlkuvert und Stimmzettel unter Verwendung des Briefumschlages sind so zeitgerecht an die Wahlkommission (Subwahlkommission) geschlossen einzusenden, daß sie spätestens am zweiten Wahltag vor der Stimmenzählung bei dieser Kommission einlangen; später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenzählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(8) Bei Hochschülerschaftswahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen und die Form der Stimmabgabe sind die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden.

(9) Hochschülerschaftswahlen sind jeweils am Mittwoch und Donnerstag einer Woche in der zweiten Maihälfte durchzuführen. Einer der beiden Tage ist von der zuständigen akademischen Behörde als vorlesungs- und prüfungsfrei zu erklären. Die Wahltagen sind nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu bestimmen.

(10) Ist auf Grund eines Einspruches wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren eine Wiederholung von Wahlen notwendig, so ist diese Wahl so bald als möglich anzuberaumen (Abs. 9 letzter Satz) und durchzuführen. Die Abhaltung von Wahlen während der Ferien (§ 19 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) ist unzulässig.

(11) Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen der in Abs. 1 genannten Organe der Österreichischen Hochschülerschaft sind durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu erlassen.

(12) Ein gemäß Abs. 3 gewähltes Organ ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 10 neu zu wählen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ausgeschieden sind. Abs. 10, zweiter und dritter Satz, gilt sinngemäß.

Wahlkommissionen

§ 16. (1) Bei der Österreichischen Hochschülerschaft und bei allen Hochschülerschaften an den Hochschulen sind ständige Wahlkommissionen

einzurichten. Die Wahlkommissionen bestehen aus:

- a) je einem von jeder der drei stärksten im letzten Zentralausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreter;
- b) je einem Vertreter der im jeweiligen Hauptausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen, sofern diese nicht gemäß lit. a vertreten sind;
- c) einem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann auch rechtskundige Beamte der Hochschulen entsenden.

Die Vertreter gemäß lit. a und b dürfen nicht in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag enthalten sein. Die übrigen wahlwerbenden Gruppen sind nach ihrer Zulassung zur Wahl berechtigt, einen Beobachter in die zuständige Wahlkommission zu entsenden. Die Umbildung der Wahlkommissionen hat längstens drei Wochen vor den Wahlen in die Hauptausschüsse und in den Zentralausschuß zu erfolgen; Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommissionen nicht ungültig.

(2) Die Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Hochschulen sind für die Durchführung der Wahlen in alle Organe dieser Hochschülerschaften zuständig.

(3) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Hochschulen werden durch den Rektor der jeweiligen Hochschule, der Vorsitzende der Wahlkommission beim Zentralausschuß durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung beziehungsweise seinen Vertreter angelobt. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch den Vorsitzenden jeder Wahlkommission.

(4) Für die Wahlen in den Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen sind bei den zuständigen Wahlkommissionen schriftliche Wahlvorschläge einzubringen. Jeder Wahlvorschlag muß die Zustimmungserklärung der Kandidaten enthalten und von zehn, bei Organen mit mehr als tausend Wahlberechtigten von dreißig, bei mehr als fünftausend Wahlberechtigten von fünfzig Wahlberechtigten für das betreffende Organ unterfertigt sein und eine Kandidatenliste von höchstens doppelt soviel Bewerbern enthalten, als auf Grund des betreffenden Wahlganges Mandate zu vergeben sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur die Wahlvorschläge jeweils einer wahlwerbenden Gruppe und nur für die Wahl in ein Organ, für das er selbst wahlberechtigt ist, unterfertigen.

(5) Für Wahlen in Instituts-, Studienrichtungs- und Studienabschnittsvertretungen hat jeder

673 der Beilagen

9

Kandidat seine Kandidatur bei der zuständigen Wahlkommission schriftlich bekanntzugeben.

- (6) Den Wahlkommissionen obliegt:
 - a) die Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate;
 - b) die Prüfung der Wahlvorschläge;
 - c) die Leitung der Wahlhandlung;
 - d) die Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wähler sowie die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel;
 - e) die Feststellung des Wahlergebnisses;
 - f) die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen oder die Kandidaten gemäß § 15 Abs. 2 und 4;
 - g) die Verständigung der gewählten Mandatare;
 - h) die Kundmachung des Wahlergebnisses;
 - i) die Aberkennung von Mandaten gemäß § 15 Abs. 6.

(7) Die Wahlkommissionen haben spätestens am zehnten Tag vor der Wahl die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu veröffentlichen. Die Verlautbarung erfolgt durch öffentlichen Anschlag in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen sowie an den von den akademischen Behörden zugewiesenen Anschlagplätzen.

(8) Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zumindest zweier Mitglieder beschlußfähig und treffen ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(9) Kommt kein Beschuß der Wahlkommission zustande, so entscheidet der Vorsitzende allein.

(10) Für die Durchführung der Wahlhandlung sind die Wahlkommissionen befugt, Subwahlkommissionen, die aus zumindest drei Vertretern der im jeweiligen Organ vertretenen Gruppen bestehen müssen, zu bestellen. Die Mitglieder der Subwahlkommissionen werden durch den Vorsitzenden der Wahlkommission angelobt.

(11) Die Wahlergebnisse sind innerhalb einer Woche kundzumachen. Abs. 7 gilt sinngemäß. Gleichzeitig mit der Kundmachung des Wahlergebnisses hat die Zuweisung der Mandate und die Verständigung der gewählten Mandatare zu erfolgen.

(12) Einsprüche wegen Verletzungen der Bestimmungen über das Wahlverfahren können binnen zwei Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlwerbenden Gruppe beim Vorsitzenden der betreffenden Wahlkommission eingebracht werden, der sie der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerschaft zur Entscheidung vorzulegen hat. Einsprüche wegen Verletzungen der Bestimmungen über das Wahlverfahren für den Zentralausschuß sowie Berufungen gegen Entscheidungen der Wahlkommission bei der Österreichischen

Hochschülerschaft sind von dieser dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung vorzulegen. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Einem Einspruch (einer Berufung) ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiervon die Mandatsverteilung beeinflußt werden konnte.

(13) Den Wahlkommissionen sind von der jeweiligen Hochschule auf Grund der Inskriptionsunterlagen Wählerlisten für jedes zu wählende Organ in ausreichender Anzahl unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Räume und Einrichtungsgegenstände

§ 17. (1) Die Rektoren haben den Hochschülerschaften an den Hochschulen nach Möglichkeit innerhalb der Hochschulgebäude die erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Ihnen obliegt auch die Vorsorge für die Instandhaltung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Tragung der Kosten für Bürobedarf und Telefon der Verwaltungseinrichtungen der Hochschülerschaften nach Maßgabe der hiefür im Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel.

(2) Die übergebenen Einrichtungsgegenstände sind in einem Verzeichnis festzuhalten (§ 21 Abs. 6). Die Hochschülerschaften an den Hochschulen haften für jeden Verlust und jede Beschädigung der übernommenen Gegenstände, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen ist.

(3) Ist die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht möglich, so ist hiefür ein Geldersatz zu leisten, der nach den ortsüblichen Preisen zu bemessen ist.

Organisation der Verwaltung

§ 18. (1) Die Verwaltung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeits, der Sparsamkeit und der zweckmäßigen Verwendung moderner technischer Hilfsmittel zu erfolgen.

(2) Die Verwaltungsangelegenheiten der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen sind durch Referate zu führen, welche vom Zentralausschuß und den Hauptausschüssen einzurichten sind. Insbesondere können für folgende Angelegenheiten Referate eingerichtet werden:

- a) für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten;
- b) für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
- c) für kulturelle Betreuung;
- d) für soziale Betreuung;
- e) für sportliche Betreuung;
- f) für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;

- g) für Förderung der Mitglieder ausländischer Staatsbürgerschaft und die Vertretung in internationalen Studentenorganisationen;
- h) für Studienplanung, Studienreform und Studienberatung.

(3) Die Referate stehen unter Leitung von Referenten. Diese haben dem im § 1 Abs. 2 umschriebenen Personenkreis anzugehören und ihre Befähigung entsprechend nachzuweisen. Voraussetzung für die Bewerbung um das unter Abs. 2 lit. a genannte Referat ist die Absolvierung des rechtswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Studiums oder der Nachweis der Vollendung eines im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben gleichwertigen anderen Hochschulstudiums, sofern die Gebarung der jeweiligen Hochschülerschaft (Abs. 2) im vergangenen Rechnungsjahr 500.000 S übersteigt.

(4) Den Referenten können im Hinblick auf den Umfang ihrer Aufgaben vom Vorsitzenden Angestellte zur Unterstützung beigegeben werden. Vorübergehend können entsprechend qualifizierte Angestellte vom Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates betraut werden. Sind mit der Leitung eines Referates Angestellte betraut, so haben diese die Interessen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen nach besten Kräften und uneigennützig wahrzunehmen. Angestellte sind nicht Studentenvertreter im Sinne des § 13.

(5) Die Referenten sind an die Weisungen des Vorsitzenden und die Beschlüsse der zuständigen Organe gebunden. Die Referenten sind verpflichtet, dem Vorsitzenden und den Mandataren jederzeit ihr Referat betreffende Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Referenten werden vom Vorsitzenden auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch einen Beschuß des zuständigen Organs.

(7) Auf die Dienstverträge sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes anzuwenden.

Wirtschaftsorganisation

§ 19. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen sind mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung berechtigt, Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studierenden in der Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen.

(2) In den Satzungen der Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates vorzusehen, soweit dies durch andere gesetzliche Bestimmungen nicht ohnedies angeordnet ist. Die Mandatare des Zentralausschusses beziehungsweise der Hauptausschüsse gelten als Mitglieder der Generalversammlung der Genossenschaften oder der Kapitalgesellschaften. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestel-

lung der übrigen Organe der Gesellschaft oder Genossenschaft bleiben unberührt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und die Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Hochschulen haben der Kontrollkommission (§ 24) jährlich einen Bericht und einen Wirtschaftsplan über jeden Wirtschaftsbetrieb vorzulegen. Dem Bericht ist ein Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters (eines Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmens) oder eines Buchprüfers und Steuerberaters (eines Buchprüfungs- und Steuerberatungsunternehmens) im Sinne der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBL. Nr. 125/1955 in der geltenden Fassung, beizuschließen. Die Wirtschaftsbetriebe haben jährlich eine Vermögensrechnung sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Finanzierung

§ 20. (1) Mittel zur Bedeckung des Aufwandes, welcher der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Hochschulen aus ihrer Tätigkeit erwächst, sind:

- a) die Hochschülerschaftsbeiträge;
- b) Erträge eines allfälligen Vermögens;
- c) Erträge von Stiftungen, die zugunsten der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen errichtet werden;
- d) sonstige Spenden und Zuwendungen aus privaten und öffentlichen Mitteln;
- e) Erträge aus Veranstaltungen;
- f) Erträge aus Wirtschaftsbetrieben.

(2) Die Österreichische Hochschülerschaft ist verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag einzuhaben, dessen Höhe vom Zentralausschuß festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist derart festzusetzen, daß er im Studienjahr mindestens ein halbes vom Hundert und nicht mehr als eineinhalb vom Hundert der höchsten jährlichen Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beträgt.

(3) Ermäßigungen oder Befreiungen von der Bezahlung des Hochschülerschaftsbeitrages können im Hinblick auf die soziale Lage der Studierenden von den Hauptausschüssen auf Grund allgemeiner Richtlinien, die der Zentralausschuß zu beschließen hat, bewilligt werden.

(4) Die Einhebung eines besonderen Beitrages zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 lit. g durch die Österreichische Hochschülerschaft ist zulässig.

(5) Die Entrichtung des Hochschülerschaftsbeitrages und eines allfälligen Beitrages gemäß Abs. 4 ist semesterweise anlässlich der Inskription nachzuweisen und bildet Voraussetzung für die gültige Inskription des jeweiligen Semesters.

673 der Beilagen

11

Haushaltsführung

§ 21. (1) Für jedes Kalenderjahr hat der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten einen Jahresvoranschlag zu erstellen und diesen nach der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden bis längstens 1. November jeden Jahres den zuständigen Mandataren schriftlich zuzuleiten. Der Jahresvoranschlag hat alle Einnahmen und Ausgaben aller Organe zu umfassen. Er ist zweckmäßig und so weit zu gliedern, daß er eine ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe enthält. Er hat jedenfalls der folgenden Mindestgliederung zu entsprechen:

- a) Personalaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- b) Steuern und Abgaben;
- c) Sachaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- d) Einnahmen der im § 20 Abs. 1 angeführten Art.

(2) Der Zentralausschuß und jeder Hauptausschuß hat über seinen Jahresvoranschlag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Kommt eine Genehmigung des Jahresvoranschlages nicht rechtzeitig zustande, so ist bis zur Einigung über den neuen Jahresvoranschlag der vorjährige Jahresvoranschlag mit der Maßgabe anzuwenden, daß in jedem Monat nicht mehr als ein Zwölftel der Ansätze dieses Voranschlages verbraucht werden darf.

(3) Der Gebarung ist der genehmigte Jahresvoranschlag zugrunde zu legen. Die Gebarung ist nach den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und der leichten Kontrollierbarkeit zu gestalten. Überschreitungen und Umgliederungen des Jahresvoranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(4) Jedes Rechtsgeschäft, das mit einer Ausgabe verbunden ist, bedarf der Unterzeichnung durch den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten zusammen mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 20.000 S verbunden sind, darf der Vorsitzende den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem sachlich zuständigen Referenten ermächtigen.

(5) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bar- geldlos über ein Konto einer Kreditunternehmung abzuwickeln. Hieron sind Kassen ausgenommen, deren regelmäßiger wöchentlicher Umsatz den Betrag von 10.000 S nicht überschreitet.

(6) Über die Gebarung der Organe sind Bücher nach zweckmäßigen und wirtschaftlichen

Methoden zu führen. Jeder Studentenvertreter, der Einnahmen aufbringt oder Ausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassenbuch zu führen. Die Buchführung hat auch eine Vermögensrechnung zu umfassen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft an einer Hochschule in gesonderten Verzeichnissen festzuhalten.

(7) Der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten hat einen schriftlichen Jahresabschluß zu verfassen und nach der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden längstens Ende April jeden Jahres den zuständigen Mandataren schriftlich zuzuleiten. Dem Jahresabschluß ist ein schriftlicher Prüfungsbericht eines Wirtschaftstreuhänders beizulegen. Bezüglich der Gliederung und der Genehmigung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen über den Jahresvoranschlag sinngemäß anzuwenden.

(8) Jahresvoranschlag und Jahresabschluß samt Prüfungsbericht sind zumindest vierzehn Tage vor ihrer Genehmigung zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft beziehungsweise der Hochschülerschaften an den Hochschulen aufzulegen.

Verfahrensvorschriften

§ 22. (1) Gegen Beschlüsse des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Organe der Hochschülerschaften an den Hochschulen mit Ausnahme der Wahlkommission steht jedem Mitglied der Österreichischen Hochschülerschaft wegen behaupteter Rechtswidrigkeit die Erhebung der Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu.

(2) Zur Erlassung von Bescheiden über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Pflicht zur Leistung des Mitgliedsbeitrages und der Beiträge gemäß § 20 Abs. 4, sind die Hauptausschüsse zuständig. Gegen derartige Bescheide ist das Rechtsmittel der Berufung an den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zulässig. Gegen den Beschuß des Zentralausschusses ist eine Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(3) Auf Verfahren gemäß Abs. 2 ist das AVG. 1950, BGBI. Nr. 172, anzuwenden.

Aufsicht

§ 23. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Alle Organe haben die Protokolle über die von ihnen gefaßten Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Beschußfassung dem Bundesministerium für Wissenschaft

und Forschung unaufgefordert vorzulegen und allenfalls die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist bei Ausübung des Aufsichtsrechtes insbesondere berechtigt, rechtswidrige Beschlüsse von Organen aufzuheben. Das jeweilige Organ ist verpflichtet, den der Rechtsanschauung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung entsprechenden Rechtszustand mit allen ihm rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln herzustellen.

Kontrollkommission

§ 24. (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist zur laufenden Überprüfung der Haushaltsvorschriften, zur Beratung und Überprüfung bei dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten und zur Beratung der Wirtschaftsbetriebe in Vermögensfragen und Fragen der Betriebsführung der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Hochschulen eine Kontrollkommission einzurichten.

(2) Die Kontrollkommission besteht aus:

- a) zwei Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
- b) zwei Vertretern der Finanzprokuratur;
- c) zwei vom Zentralkomitee der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsendenden Vertretern.

(3) Die Kontrollkommission hat das Recht, die in Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben Wirtschaftstreuhänder und andere Experten, insbesondere sachverständige Bedienstete des Bundes, heranziehen.

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Die Funktionsdauer der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Organe und Funktionäre der Österreichischen Hochschülerschaft, die nach dem Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 174/1950, und der Hochschülerschaftswahlordnung 1962, BGBl. Nr. 281 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 314/1962, Nr. 274/1966, Nr. 456/1968 und Nr. 14/1971, gewählt wurden, wird bis 30. September 1973 verlängert. Die Neuwahlen der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen auf Grund des vorliegenden Bundesgesetzes haben am 23. und 24. Mai 1973 stattzufinden.

(2) Die Konstituierung der Wahlkommissionen hat bis längstens 3. Mai 1973, aller neuzu-

wählenden Organe bis längstens 30. September 1973 zu erfolgen. Die Konstituierung der neu gewählten Organe hat unter Vorsitz des Vorsitzenden des entsprechenden bestehenden Organs stattzufinden. In Abwesenheit desselben sowie bei der Konstituierung der durch dieses Bundesgesetz neugeschaffenen Organe führt der Vorsitzende der zuständigen Wahlkommission den Vorsitz.

(3) Die Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1950, bleiben bis 30. September 1973 für die auf Grund dieses Gesetzes und der Hochschülerschaftswahlordnung 1962 gewählten Organe der Österreichischen Hochschülerschaft in Geltung. Für die nach dem vorliegenden Bundesgesetz zu konstituierenden Organe sind die Vorschriften des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1950, nicht mehr anzuwenden.

(4) Der Hochschülerschaftsbeitrag und der Beitrag gemäß § 20 Abs. 4 für das Wintersemester 1973/74 ist bis Ende Juni 1973 vom im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Zentralkomitee festzusetzen. Bis zur Beschlussfassung über den ersten Jahresvoranschlag, der den Zeitraum von Oktober 1973 bis Dezember 1974 zu umfassen hat, sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die ersten Wahlen auf Grund des vorliegenden Bundesgesetzes sind vom bestehenden Zentralkomitee der Österreichischen Hochschülerschaft durchzuführen. Auf diese Wahlen sind die Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes anzuwenden.

(6) Die von den bestehenden Hauptausschüssen und Fachschaftsausschüssen geführten Wirtschaftsbetriebe (Mensen, Skriptenverlage usw.) gehen in das Eigentum der auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Hochschülerschaft der jeweiligen Hochschule über. Die vom bestehenden Zentralkomitee der Österreichischen Hochschülerschaft geführten Wirtschaftsbetriebe verbleiben im Eigentum der Österreichischen Hochschülerschaft. Alle Wirtschaftsbetriebe sind bis längstens 31. Dezember 1974 gemäß § 19 in Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften umzuwandeln.

(7) Abs. 6 erster und zweiter Satz sind sinngemäß auf sonstiges bisheriges Eigentum der Österreichischen Hochschülerschaft anzuwenden.

(8) Das Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 174/1950, tritt mit 30. September 1973 außer Kraft.

Vollziehung

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 174, über die Österreichische Hochschülerschaft ermöglicht es derzeit den österreichischen Studierenden, ihre Angelegenheiten wirksam zu vertreten. Dieses Gesetz faßt alle ordentlichen Hörer und Hörerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft an Hochschulen zu einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung, der „Österreichischen Hochschülerschaft“, zusammen.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausweitung der Tätigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Neuordnung des österreichischen Hochschulwesens, ist eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Hochschülerschaft erforderlich geworden. Der vorliegende Entwurf für ein neues Hochschülerschaftsgesetz beabsichtigt unter Beibehaltung der im europäischen Raum vorbildlichen grundsätzlichen Regelungen, wie etwa der Konzeption der Studentenvertretung als Körperschaft öffentlichen Rechts, dem Begutachtungsrecht oder dem an die Nationalratswahlordnung angegliederten Wahlrecht, den in den letzten Jahren zutage getretenen neuen Erfordernissen zu entsprechen. Das derzeit in Kraft stehende Hochschülerschaftsgesetz setzt den Akzent der Tätigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft eher auf die fachliche, kulturelle, sportliche und vor allem soziale und wirtschaftliche Förderung der Studierenden; der ursprünglich zur Begutachtung ausgesendete Entwurf betonte neben der verstärkten Mitwirkung in akademischen Beörden auch die allgemein politische Interessenvertretung seitens der Österreichischen Hochschülerschaft. Im Begutachtungsverfahren haben sich insbesondere hiezu Bedenken ergeben. Standesvertretungen, die als Körperschaften öffentlichen Rechtes mit Zwangsmitgliedschaft organisiert sind, sollten diesen kritischen Stimmen zufolge nicht durch Gesetz auch die allgemein politische Interessenvertretung für alle Mitglieder übertragen werden. Eine derartig politische Interessenvertretung obliege politischen Parteien oder anderen rein vereinsrechtlich organisierten Institutionen, da hier jederzeit der Austritt eines Mitgliedes möglich ist. In dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Hochschülerschaftsgesetzes 1972 wurde der Öster-

reichischen Hochschülerschaft ausdrücklich die Aufgabe gestellt, „auch zu allgemein politischen Fragen im Sinne der Art. 11 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, Stellung zu nehmen“, sohin nur das jedem Staatsbürger und jedem Rechtssubjekt zustehende Recht der freien Meinungsäußerung und das Petitionsrecht deklarativ festgehalten; eine derartige Aufgabenstellung der Österreichischen Hochschülerschaft wurde in dem nunmehr vorliegenden Entwurf nicht mehr aufgenommen, weil der Österreichischen Hochschülerschaft so wie jedem anderen Rechtssubjekt das Petitionsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung zukommt. Eine nochmalige Aufnahme in den Gesetzesentwurf erscheint daher überflüssig.

Durch die Schaffung einer neuen Organisationsform soll dem vielleicht wesentlichsten neuen Bedürfnis, nämlich einem engen Kontakt zwischen Studentenvertretern und Studierenden, entsprochen werden. So sind derzeit als Organe auf unterster Ebene Fachschaftsausschüsse für den Bereich jeder Fakultät einer Hochschule vorgesehen. Die Zahl der Mitglieder dieser Fachschaftsausschüsse beträgt drei bis sieben Mandatare. Auf jeden Mandatar eines Fachschaftsausschusses entfallen sohin bis zu 1700 Studierende. Diese Zahlenverhältnisse und die Tatsache, daß auf Instituts- oder Studienrichtungsebene keine Studentenvertretungen gesetzlich eingerichtet sind, illustrieren deutlich die organisatorischen Schwächen des in Kraft stehenden Hochschülerschaftsgesetzes. Um eine ständige Kommunikation zwischen Studentenvertretern und Studierenden in organisatorischer Hinsicht zu erleichtern, sieht der Entwurf die Einrichtung von Institutsvertretungen, Studienrichtungsvertretungen und Studienabschnittsvertretungen als eigene Organe der Hochschülerschaft vor. Darüber hinaus soll durch die Abhaltung von Hörerversammlungen zu einer lebendigeren Gestaltung der Willensbildung innerhalb der Österreichischen Hochschülerschaft beigetragen werden. Im zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf war die organisatorische Trennung zwischen der zentralen Körperschaft öffentlichen Rechtes „Österreichische Hochschülerschaft“ und den Einrichtungen

auf Hochschulebene nicht ausreichend durchgeführt. Nunmehr ist an jeder Hochschule eine eigene Körperschaft öffentlichen Rechtes vorgesehen. Diese Stärkung des föderalistischen Prinzips im Aufbau der Interessenvertretung der Studierenden soll einer gewissen Zentralisierung, die sich aus dem neuen Wahlverfahren ergibt, entgegenwirken. Bisher waren nämlich die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Österreichischen Hochschülerschaft mit Sitz und Stimme kraft ihrer Funktion im Zentralausschuß vertreten. In den vergangenen Jahren kam es hierdurch, vor allem durch die nur formale Kandidatur von Namenslisten auf Fachschaftsausschuß- und Hauptausschussebene, zu Verzerrungen des politischen Kräfteverhältnisses und der Mandatsverteilung. Der nunmehr vorliegende Entwurf versucht dies dadurch hintanzuhalten, daß derartigen Funktionsmandataren in Hinkunft nur mehr beratende Stimme zukommt.

Bisher waren die Hauptausschüsse und Fachschaftsausschüsse der Österreichischen Hochschülerschaft nicht Rechtssubjekte, sondern nur Organe der Körperschaft öffentlichen Rechtes „Österreichische Hochschülerschaft“. Hierdurch haben sich verschiedentlich Schwierigkeiten beim Abschluß von Rechtsgeschäften aber auch hinsichtlich der Haftbarkeit einzelner Hauptausschüsse ergeben. Auch die Führung von Wirtschaftsbetrieben, die de facto von Hauptausschüssen besorgt wurde, hätte formal nur der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft durchführen können. Der Entwurf gewährt auch der Österreichischen Hochschülerschaft an den anderen Hochschulen Rechtspersönlichkeit und löst auf diese Weise die aufgezeigten Probleme. Ausländische Studierende sind derzeit nicht Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft. Ihre Interessen werden ohne rechtliche Grundlage im wesentlichen von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft mit vertreten. Eine Einbeziehung der Hörer ausländischer Staatsbürgerschaft wurde wiederholt seitens der Österreichischen Hochschülerschaft gefordert. Der vorliegende Entwurf räumt ordentlichen Hörern ausländischer Staatsbürgerschaft das aktive Wahlrecht in alle Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Hochschulen ein. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867) können ausländische Staatsbürger keine öffentlichen Ämter bekleiden. Demnach ist ausländischen Studierenden das passive Wahlrecht in Organe der Hochschulverwaltung verwehrt.

Zur Einräumung des aktiven Wahlrechtes für ausländische Studierende sei auf ähnliche Regelungen in anderen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen hingewiesen. So sehen das Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946 in

der derzeit geltenden Fassung, wie das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954 in der derzeit geltenden Fassung, das aktive Wahlrecht aller Kammerangehörigen ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit vor. Im Begutachtungsverfahren wurden Bedenken dahin gehend geäußert, daß der an einzelnen österreichischen Hochschulen hohe Anteil von Ausländern an der Gesamthörerzahl möglicherweise zu einer überproportionalen Berücksichtigung der besonderen Interessen ausländischer Studenten, ja sogar zu einer Majorisierung der österreichischen Studierenden führen könnte. Dieser Ansicht muß aber entgegengehalten werden, daß der durchschnittliche Anteil der Studierenden ausländischer Staatsbürgerschaft an österreichischen Hochschulen derzeit 14% beträgt und fallende Tendenz aufweist (siehe Hochschulbericht 1972, Band 2, Seite 114). Darüber hinaus kann mit Recht angenommen werden, daß ausländische Studierende, die sich vielfach nur zu einem kurzen Studienaufenthalt in Österreich befinden (Schisemester), kein großes Interesse an Hochschülerschaftswahlen zeigen werden, und deshalb auch die mehrfach befürchtete Beeinflussung des Wahlergebnisses in Richtung auf Ausländerinteressen nicht eintreten wird. Befürchtungen, daß durch die Einräumung des aktiven Wahlrechtes für ausländische Studierende eine übermäßige Einflußnahme auf die Gestaltung der Tätigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft und damit auch auf die Mitwirkung in akademischen Behörden geübt werden könne, erscheinen insofern als gering, als die Wählbarkeit zum Funktionär der Österreichischen Hochschülerschaft nach wie vor auf Inländer beschränkt bleibt.

Der zur Begutachtung ausgesendete Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz 1972 sieht, der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend, auch als organisatorische Schwerpunkte der künftigen Universitätsstruktur Institute und Studienkommissionen vor. Jedenfalls ergeben sich als Schwerpunkt der künftigen Arbeit der Studentenvertretung die Institute und Studienrichtungen sowie die Tätigkeit der Hauptausschüsse. Bei den Instituten und Studienrichtungen ist ein Persönlichkeitswahlrecht vorgesehen. Die Fakultätsvertretung soll nach dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens entgegen den ursprünglichen Vorschlägen so wie der Hauptausschuß auf Grund eines Listenwahlrechtes gewählt werden.

Die Mitwirkung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen an den Beschlüssen akademischer Behörden wird derart geregelt, daß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Institutsvertretung Vertreter in die Institutskonferenz (sobald solche durch gesetzliche Bestimmungen eingerichtet sind), die Studienrichtungsvertretung Delegierte in die Studienkommissionen,

673 der Beilagen

15

die Fakultätsvertretung Delegierte in das Fakultätskollegium und der Hauptausschuß Vertreter in den Akademischen Senat entsendet. Wenn im Begutachtungsverfahren zum Teil behauptet wurde, daß diese Regelungen des Hochschüler-schaftsgesetzes 1973 noch zu treffende Entschei-dungen im Universitäts-Organisationsgesetz 1972 vorweg nehmen, so kann dem entgegengehalten werden, daß das Hochschülerschaftsgesetz nur die Frage regeln will, welches Organ der Hoch-schülerschaft für den Fall einer in anderen gesetzlichen Vorschriften festgelegten Mitbestim-mungsregelung Studentenvertreter in Organe der Hochschulverwaltung zu entsenden haben wird.

Weder der zur Begutachtung ausgesendete, noch der nunmehr vorliegende Entwurf enthal-ten Bestimmungen, die Studentenvertreter in akademischen Behörden an Beschlüsse der Organe der Hochschülerschaft binden. Im nunmehr vor-liegenden Entwurf ist aber die Abberufung der-artiger Studentenvertreter mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen. Eine solche Abberufung ist aber auch z. B. für Vorsitzende von Organen der Hochschülerschaft möglich. Durch die Ein-räumung eines derartigen „freien Mandates“ für Studentenvertreter in akademischen Behörden soll eine möglichst enge Zusammenarbeit zwis-schen allen in diesen Behörden allenfalls ver-tretenen Gruppen gefördert werden. Vergleiche-hiezu die Bestimmungen des § 25 Abs. 9 des Hochschul-Organisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 151/1972, die eine gleichartige Regelung enthalten. Das in Kraft stehende Hochschülerschaftsgesetz sieht im wesentlichen vor, daß alle Angelegenheiten, sohin auch die Verwaltungsgeschäfte der Österreichischen Hochschülerschaft, von Studierenden erledigt werden. Dieses „Selbsthilfesystem“ hat sich wegen der relativ starken Fluktuation der Funktionäre der Österreichischen Hochschülerschaft nicht immer bewährt. Die durchschnittliche Dauer des Engagements eines Studierenden innerhalb der Österreichischen Hochschülerschaft kann mit etwa zwei Semestern angenommen werden. Die-ser Zeitraum reicht für die Durchführung län-gerfristiger Initiativen bzw. deren Vorbereitung nicht aus. Es erschien daher sinnvoll, künftig die Einstellung von hauptberuflichen Angestellten zur Führung der notwendigen Verwaltungsein-richtungen zu ermöglichen. Überdies haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, daß im Hinblick auf die erheblichen Geldmittel, die der Österreichischen Hochschülerschaft zur Ver-fügung stehen, einer ordnungsgemäßen Verwal-tung der finanziellen Angelegenheiten und einer sorgfältigen Haushaltsführung erhöhte Bedeu-tung zukommt. Hierüber werden nun ausführ-liche Anordnungen getroffen.

Auf den im Begutachtungsverfahren mehrfach geäußerten Wunsch der Studentenvertreter wur-den die Regelungen über Verwaltungs- und

Wirtschaftsorganisation und über Haushalts-führung neu gestaltet. Dadurch erfolgte eine Klarstellung der Aufgabengebiete und der Kom-petenzen der einzelnen Referenten, zusätzlich konnte eine vermehrte Transparenz der zu tre-fgenden Entscheidungen sichergestellt werden.

Von Organen der Österreichischen Hoch-schülerschaft wurden verschiedene Wirtschafts-betriebe, wie Skriptenverlage, Menschen, Reise-büros und eine Krankenfürsorge eingerichtet. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Organe der Österreichischen Hochschüler-schaft bei der Leitung von Wirtschaftsbetrieben nicht immer über die notwendige Sachkenntnis verfügt haben. Es erscheint wünschenswert, künftig für Wirtschaftsbetriebe, die schon jetzt Umsätze von mehreren Millionen Schilling und eine erhebliche Anzahl von Bediensteten auf-weisen, eine sachkundige Leitung sicherzustellen. So ist die Führung der Wirtschaftsbetriebe in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossen-schaften vorgesehen. Eine Umarbeitung ist dies-bezüglich insofern erfolgt, als nicht, wie im Ent-wurf vorgesehen, eine Sonderregelung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates allfälliger Wirtschaftsbetriebe vorgesehen wurde, sondern diesbezüglich auf die gesellschaftsrechtlichen Be-stimmungen verwiesen wird. Dadurch werden verschiedene rechtliche Schwierigkeiten von vorn-herin ausgeschaltet.

Auch die Bestimmungen über die Kontrolle der Österreichischen Hochschülerschaft haben gegenüber dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eine Überarbeitung erfahren. So ist die Kontrollkommission nunmehr nicht mehr als ein dem Bundesminister für Wissenschaft und For-schung bei Ausübung seines Aufsichtsrechtes über die Hochschülerschaft unterstützendes Bundes-organ, sondern als eine Einrichtung zur Über-prüfung der Haushaltsvorschriften, zur Beratung und Überprüfung bei dienst- und besoldungs-rechtlichen Angelegenheiten und zur Beratung der Wirtschaftsbetriebe in Vermögensfragen und der Betriebsführung eingerichtet worden.

Gegenüber dem zur Begutachtung ausgesen-detem Entwurf wurden die Befugnisse der Kontrollkommission und die Befugnisse des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bei Ausübung des Aufsichtsrechtes näher detail-liert. Im Begutachtungsverfahren wurde mehr-fach auf die viel eingehendere Regelung des Auf-sichtsrechtes im Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes gegenüber dem Entwurf des Hochschülerschaftsgesetzes hingewiesen. Hiezu muß aber bemerkt werden, daß es sich bei den Hochschulen (Universitäten) um Anstalten des Bundes, bei der Österreichischen Hoch-schülerschaft aber um eine Körperschaft öffent-lichen Rechtes, eine Interessenvertretung, handelt und dies wohl eine unterschiedliche Regelung des Aufsichtsrechtes rechtfertigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird noch bemerkt:

Zu § 1:

Gegenüber dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf ist nunmehr klargestellt, daß auch staatenlose Studierende Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind und Studierende an den Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste genauso wie Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen wahlberechtigt sind. Das derzeit in Kraft stehende Hochschülerschaftsgesetz sieht vor, daß Kunsthochschüler Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind. Bei der Abgrenzung zwischen Kunstschülern und Kunsthochschülern haben sich jedoch große Schwierigkeiten ergeben. Um eine klare Trennung herbeizuführen, wurde im Anklang an die Regelung des § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972, das Wahlrecht zu Organen der Hochschülerschaft an die Absolvierung des 17. Lebensjahres gebunden.

Zu § 2:

Gegenüber dem bisherigen Aufgabenkreis ergeben sich insofern Änderungen, als die Österreichische Hochschülerschaft berechtigt werden soll, Studierende vor Gericht durch Beistellung eines Anwaltes zu vertreten. Hierbei ist vor allem an die Führung von Musterprozessen in Miet- und anderen Sozial- und Wirtschaftsangelegenheiten gedacht.

Im zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf war die deklaratorische Bestimmung enthalten, daß die Österreichische Hochschülerschaft auch zu allgemein politischen Fragen im Sinne der Art. 11 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, Stellung nehmen könne. Das Petitionsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung steht ihm jedoch auch ohne besondere Anordnung wie allen Rechtssubjekten zu. Eine besondere Erwähnung erschien daher entbehrlich. Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sollen die Durchführung von Veranstaltungen der Österreichischen Hochschülerschaft und der wahlwerbenden Gruppen auf Hochschulboden sicherstellen. Die Bestimmungen sind mit den diesbezüglichen Vorschlägen im Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes abgestimmt.

Zu § 3:

Nunmehr soll, wie schon dargelegt wurde, auch den Hochschülerschaften an den einzelnen Hochschulen neben der Österreichischen Hochschülerschaft eigene Rechtspersönlichkeit zukommen. Aus der mangelnden Geschäftsfähigkeit der derzeitigen Hauptausschüsse haben sich Schwierig-

keiten bei der Führung von Wirtschaftsbetrieben und auch bei der Einstellung von Bediensteten ergeben.

Zu § 5:

In der Zusammensetzung des Zentralausschusses ergeben sich gegenüber der derzeitigen gesetzlichen Regelung insofern Änderungen, als die Vorsitzenden der Hauptausschüsse dem Zentralausschuß nicht mehr als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Änderung hat sich aus der durch „Funktionsmandate“ erfolgenden Verzerrung der Mandatsverteilung, die nicht im vollen Ausmaß dem Wählerwillen entsprach, als notwendig erwiesen.

Dem Zentralausschuß kommt die Beschlusffassung über die Bemessung der finanziellen Mittel für den Bereich der Hochschülerschaften an den Hochschulen zu. Die getroffene Verteilungsregelung soll die Finanzierung von Schwerpunkten der Tätigkeit der Hochschülerschaft ermöglichen. Gegenüber dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf ergeben sich insofern Änderungen, als in verstärktem Ausmaß auf den Mindestfinanzbedarf der Hochschülerschaften an den kleinen Hochschulen angemessen Rücksicht zu nehmen war.

Der Zentralausschuß wird sich in Hinkunft aus etwa 50 bis 60 Mandataren zusammensetzen. Wenn auch gegenüber dem ausgesendeten Entwurf die Zahl der Zentralausschußmandatare verringert wurde, so ist ein derart großes Gremium nicht mehr als solches ohne Schwierigkeiten voll arbeitsfähig. Die Tätigkeit wird sich daher in Hinkunft im wesentlichen Umfang in Ausschüsse verlagern. Vielfach hat es bisher bei Beschlüssen des Zentralausschusses an einer geschlossenen und raschen Durchführung gemangelt. Die Regelung des Abs. 10 legt klar, daß nicht nur die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft, sondern auch alle Organe der Hochschülerschaften an den Hochschulen Beschlüsse des Zentralausschusses — unbeschadet ihres selbständigen Wirkungsbereiches — ungesäumt durchzuführen haben.

Zu § 6:

Durch eine gegenüber dem ausgesendeten Entwurf vorgenommene Reduzierung der Zahl der Mandatare werden, dem Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft entsprechend, aller Voraussicht die Hauptausschüsse auch als Plenum arbeitsfähig sein. Bei zu großen Hauptausschüssen dürfte es sich empfehlen, Ausschüsse einzurichten.

In Abs. 3 lit. a wurde die gesetzliche Regelung für den Jahresvoranschlag derart vorgenommen, daß auch für jede Hochschülerschaft an einer Hochschule die Finanzierung von Schwerpunkten möglich ist.

673 der Beilagen

17

Zu § 7:

Die Organisation der Studentenvertretungen an den Fakultäten (Abteilungen) entspricht annähernd dem Aufbau der bisherigen Fachschaftsausschüsse der Österreichischen Hochschülerschaft. Entgegen dem ausgesendeten Entwurf setzen sich diese Studentenvertretungen nicht aus Delegierten der Institutsvertretungen und Studienrichtungsvertretungen zusammen, sondern werden nach Listenwahlrecht gewählt.

Die Fakultätsvertretungen sollen vor allem der Koordination der Tätigkeit der Studienrichtungs- und Institutsvertretungen dienen.

Zu § 8:

Die Einrichtung von Studienrichtungsvertretungen erwies sich insofern als notwendig, als durch die Ausbildungsstruktur besonders bei technischen Studienrichtungen Institutsvertretungen allein eine ausreichende Vertretung der fachlichen Anliegen der Studierenden nicht sicherstellen konnten.

Zu § 9:

Durch Institutsvertretungen und durch Studienrichtungsvertretungen soll auf unterster organisatorischer Ebene ein zufriedenstellender Kontakt zwischen Studierenden und Studentenvertretern hergestellt werden. Deshalb ist hier auch ein Persönlichkeitswahlrecht vorgesehen.

Um Schwierigkeiten bei der Wahl von Mandatären, besonders bei „Durchgangsinstituten“, hintanzuhalten, ist in Abs. 4 vorgesehen, daß das passive Wahlrecht auch Studierenden zukommen soll, die in den letzten beiden der Wahl vorhergegangenen Semestern eine Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung dieses Institutes inskribiert haben.

Zu § 10:

Das Begutachtungsverfahren hat gezeigt, daß es an einzelnen Hochschulen verschiedene Studienrichtungen gibt, die von sehr vielen Instituten betreut werden, die wiederum untereinander, meist nach Studienabschnitten getrennt, wenig Berührungs punkte aufweisen. In solchen Fällen soll der Hauptausschuß jeder Hochschülerschaft an einer Hochschule eigene Studienabschnittsvertretungen einrichten können. Hinsichtlich des Wahlrechtes sind die Bestimmungen über die Studienrichtungsvertretungen sinngemäß übernommen worden.

Zu § 11:

Durch diese Bestimmungen soll die Organisation der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen möglichst flexibel gestaltet werden. Organe, deren Aufgaben besser von anderen Organen mit übernommen werden können, sollen weg-

fallen. Die Anpassung an die Hochschulorganisation und an die Organisation der Studien soll erleichtert werden.

Zu § 12:

Aus dem Begutachtungsverfahren hat sich ergeben, daß auf die ursprünglich beabsichtigte Einrichtung von Studententagen neben den Hörerversammlungen verzichtet werden kann. Ebenso wurde gegen bindende Beschlüsse bei Hörerversammlungen, deren Zusammensetzung und Repräsentativität kaum festgestellt werden kann, rechtstheoretische Bedenken erhoben. Die nunmehrige Regelung stellt eine ausreichende Information der Studierenden über die Belange der Organe der Hochschülerschaften an den Hochschulen sicher und gibt einzelnen Studierenden die Möglichkeit, Beschlüsse aktiv mitzustalten.

Zu § 13:

Diese Bestimmung enthält eine Definition der Studentenvertreter nach diesem Bundesgesetz.

Vielfach wurde im Begutachtungsverfahren für eine Bezahlung der Studentenvertreter, zumindest aber der Vorsitzenden und Referenten, eingetreten. Der nunmehr vorliegende Entwurf hält grundsätzlich an der Ehrenamtlichkeit der Funktion als Studentenvertreter fest. Neben dem Ersatz der notwendigen Barauslagen kann Studentenvertretern nur bei großer zeitlicher Belastung und bei außerordentlicher Bedeutung ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden.

Durch die Bestimmungen des Abs. 4 sollen Härten hinsichtlich einer Studienverzögerung durch Ausübung der Funktion eines Studentenvertreters hintangehalten und die Furcht vor einer allenfalls unobjektiven Prüfung zerstreut werden.

Zu § 14:

Der Vorsitzende des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft vertritt die Körperschaft „Österreichische Hochschülerschaft“ nach außen. Die Körperschaften öffentlichen Rechts „Hochschülerschaften an den Hochschulen“ werden vom jeweiligen Vorsitzenden des Hauptausschusses vertreten. Über den zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf hinausgehend, ist in Abs. 5 die Verpflichtung der Vorsitzenden enthalten, den Mandatären über alle das jeweilige Organ betreffende Angelegenheiten zu berichten.

Zu § 15:

Der vorliegende Entwurf kennt zwei Arten der Wahl von Mandatären. Die Wahlen in den Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen sind nach

18

673 der Beilagen

einem Verhältniswahlrecht durchzuführen, wobei die in Abs. 2 vorgeschriebene Art der Verteilung der Mandate dem Hondt'schen System entspricht. Aus den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 ergibt sich, daß die Wahlen in Instituts-, Studienrichtungs- und Studienabschnittsvertretungen in Form von Persönlichkeitswahlen durchzuführen sind. Auch diese Regelung soll einen erhöhten persönlichen Kontakt zwischen Studierenden und Studentenvertretern fördern. In Abs. 7 ist die Ermöglichung der Briefwahl bei Hochschülerschaftswahlen vorgesehen. Dies soll zu einer möglichst hohen Wahlbeteiligung beitragen und vor allem auch Studierenden, die sich etwa als Prüfungskandidaten oder aus anderen Gründen nicht an der Hochschule befinden, die Teilnahme an den Wahlen ermöglichen.

Die Wahlen sollen in Hinkunft nicht mehr im Jänner zwischen den Weihnachts- und Semesterferien, sondern im Interesse einer möglichst hohen Wahlbeteiligung an einem Mittwoch und Donnerstag in der zweiten Maihälfte durchgeführt werden. Vom ursprünglich vorgesehenen Junitermin wurde über Anregung der Österreichischen Hochschülerschaft abgesehen, da sich zu diesem Zeitpunkt schon ein erheblicher Teil der Studierenden auf Übungen oder Praktika außerhalb des Studienortes befindet. Durch die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970 in der jeweils geltenden Fassung, erhält die Ermächtigung zur Erlassung der Wahlordnung (Abs. 11) eine einwandfreie Rechtsgrundlage. Der Gedanke der Persönlichkeitswahl gebietet es, Organe neu zu wählen, sofern der Großteil der ursprünglich gewählten Mitglieder ausgeschieden ist. Die Bestimmung des Abs. 12 ist für nach Listenwahlrecht gewählte Organe ohne besondere Bedeutung, da hier ja mehr Kandidaten, als Mandate erhalten haben, der Liste als Ersatzleute angehören können.

Zu § 16:

Gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes ergeben sich insofern Änderungen, als die Wahlkommissionen ständige Organe der Hochschülerschaft darstellen und jede Wahlkommission einen rechtakundigen Beamten als Vorsitzenden aufweist. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß, etwa bei Mandatsverzicht oder bei Änderungen betreffend die in einem Organ vertretenen Gruppen, Entscheidungen der Wahlkommission auch ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Wahlen notwendig sind und daß oft nicht einfache Rechtsfragen zu lösen sind.

Die Bestimmung des Abs. 10 ermöglicht nunmehr die Einsetzung von Subwahlkommissionen, die zu einer wesentlich rascheren Ermittlung des Wahlergebnisses beitragen werden. Die Zusam-

mensetzung der Subwahlkommission richtet sich nach den im Zentralkausschuß oder in den Hauptausschüssen wahlwerbenden Gruppen. Da für die Tätigkeit der Mitglieder aller Wahlkommissionen die Kenntnis des Wahlrechtes erforderlich ist, und entsprechend geschulte Studierende nur in beschränkter Zahl vorhanden sein werden, wurde von der Einrichtung von Wahlkommissionen für jedes einzelne Organ der Hochschülerschaften an den Hochschulen abgesehen.

In Hinkunft entscheidet über Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren, sofern sie nicht die Wahlen für den Zentralkausschuß betreffen, die Wahlkommission beim Zentralkausschuß und nicht wie bisher sofort das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Das Recht der Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bleibt aber gewahrt.

Zu § 17:

Hier erfolgt eine Darstellung, in welchem Umfang seitens der Hochschule für die Kosten und den Amtsaufwand der Hochschülerschaft aufzukommen ist. Kosten für Verwaltungseinrichtungen und Wirtschaftsbetriebe sind von den Rektoraten nicht zu übernehmen.

Zu § 18:

Die Bestimmungen des Abs. 1 sollen eine möglichst sparsame Verwaltung sicherstellen. Die bisher in den einzelnen Geschäftsordnungen der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft unterschiedlich festgehaltene Stellung der Referenten wird nunmehr einheitlich durch das Gesetz geregelt. Überdies soll die Befähigung der einzelnen Referenten stärker als bisher überprüft werden. Eine Änderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand ergibt sich auch dadurch, daß die Einstellung von Bediensteten der Hochschülerschaft nicht mehr die Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bedarf.

Zu § 19:

Die Führung von Wirtschaftsbetrieben soll nur nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und unter entsprechender Kontrolle durchgeführt werden. Vor allem wird die Gründung von Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Frage kommen. Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird die Aufgabe zukommen, für eine verstärkte Koordination und Kooperation der derzeit getrennt geführten Wirtschaftsbetriebe zu sorgen.

Zu § 20:

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht derzeit einen Hochschülerschaftsbeitrag zwischen 55 S und 165 S im Semester statt wie bisher von

673 der Beilagen

19

30 S. Die erhöhten Mittel sind zur Erfüllung der angewachsenen Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft notwendig. Besonders für kleinere Hochschulen wird die in Aussicht genommene Verwendung von qualifizierten Referenten eine erhöhte finanzielle Belastung mit sich bringen. Die Bestimmung des Abs. 4 stellt die bisher fehlende einwandfreie Rechtsgrundlage für die Einhebung des Betrages zur Krankenfürsorge dar.

Zu § 21:

Die vorgenommenen Regelungen sollen die Transparenz der Wirtschaftsführung sicherstellen. Nicht nur Mandatare, sondern jedermann soll sich über die Budgetierung und den Jahresvorschlag informieren können.

Zu § 22:

Diese Bestimmungen sollen die rechtlich einwandfreie Betreuung der Studierenden und die Einhaltung der Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes und der Geschäftsordnungen sicherstellen.

Zu § 23:

Gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung wird das Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung näher determiniert.

Zu § 24:

Die Kontrollkommission ist als Beratungsorgan für Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen gedacht. Überdies soll sie dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den ständigen Kontakt mit den Problemen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen erhalten.

Zu § 25:

Die Trennung der bisher einheitlichen „Österreichischen Hochschülerschaft“ in mehrere Körperschaften öffentlichen Rechtes erfordert Regelungen hinsichtlich des Eigentumsüberganges, des Überganges der Budgetierungsperiode vom Studienjahr auf das Kalenderjahr sowie eine Vorsorge für die Budgetierung in den letzten drei Monaten des Jahres 1973.

Dem Bund werden aus der Durchführung keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Es sei daran erinnert, daß die Bestimmungen des § 20 insbesonders eine einwandfreie Rechtsgrundlage zur Einhebung eines Hochschülerschaftsbeitrages darstellen. Die Österreichische Hochschülerschaft wird demnach in gleicher Weise wie andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes in erster Linie durch die Einhebung dieses Beitrages für die Deckung ihrer finanziellen Erfordernisse selbst vorzusorgen haben.

Ebenso wie bisher wird es jedoch notwendig sein, bestimmte Aktivitäten der Österreichischen Hochschülerschaft aus Bundesmitteln zu unterstützen. An dieser Notwendigkeit wird sich durch das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes grundsätzlich nichts ändern. Derzeit sind im Budget des Jahres 1973 folgende Beträge zur Unterstützung studentischer Zwecke vorgesehen:

Ansatz 1/14106 „Förderungsausgaben“, Nr. 7342/001, Österreichische Hochschülerschaft und Institutsvertretungen, 1,972.000 S; Nr. 7342/002, OHS-Sozialversicherung für Studierende, 3,900.000 S (vgl. hiezu § 20 Abs. 4); Nr. 7398, Studentenmensen, 3,926.000 S; Nr. 7404/900, Studentenheime, 36,000.000 S. Es sei noch darauf hingewiesen, daß aus den beiden zuletzt erwähnten Ansätzen die Österreichische Hochschülerschaft nur soweit gefördert wird, als sie selbst Studentenmensen bzw. Studentenheime betreibt. Der größere Teil der Subventionen kommt einer Reihe von Organisationen zu, die sich die Führung von Menschen und Studentenheimen zur Aufgabe gemacht haben.